

Anlage 1

2. S-Bahn-Stammstrecke München

21. Planänderung

zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1

Entfall der Begrünung an den Lärmschutzwänden und geringfügige Änderung
der Ausgleichsflächen der Maßnahme A1

Erläuterungsbericht

Planfeststellungsabschnitt 1

Planfestgestellt am 11.12.2024
gem. § 18 AEG, § 76 Abs. 3 VwVfG
Az. 651pä/010-2024#028
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München

Im Auftrag

Terner



K. Wulff

Digital
unterschrieben
von Kerstin
Wulffing
Datum:
2024.10.14
09:45:38 +02'00'

Vorhabenträger:



DB InfraGO AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 3, 80634 München

München, den 09.10.2024

Erstellt im Auftrag der DB AG



DB Energie GmbH
Energieversorgung Süd
Richelstraße 3, 80634 München
Stand: 09.10.2024



DB InfraGO AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Arnulfstr. 27, 80335 München

Inhaltsverzeichnis

1	<u>Allgemeines</u>	5
1.1	<u>Vorbemerkung</u>	5
1.2	<u>Anlass des Planänderungsantrags</u>	5
1.3	<u>Gegenstand dieses Planänderungsantrags</u>	5
1.4	<u>Betroffene Gebietskörperschaft</u>	6
1.5	<u>Korrespondierende Planungen</u>	6
1.5.1	<u>Planungen der DB AG</u>	6
1.5.2	<u>Planungen Dritter</u>	6
1.6	<u>Korrespondierender Bestand</u>	6
1.6.1	<u>Einrichtungen der LH München</u>	6
1.6.2	<u>Anlagen der Stadtwerke München (SWM)</u>	6
1.6.3	<u>Anlagen der Kabel- und Leitungsbetreiber</u>	6
2	<u>Erläuterung der geänderten Planung</u>	7
3	<u>Maßnahmen während der Baudurchführung</u>	7
4	<u>Grundinanspruchnahme</u>	7
5	<u>Brand- und Katastrophenschutz</u>	7
6	<u>Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft</u>	7
7	<u>Auswirkungen auf die Umwelt</u>	8
7.1	<u>Vorbemerkungen</u>	8
7.2	<u>Ergebnisse</u>	8
7.2.1	<u>Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u>	8
7.2.2	<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u>	8
7.2.3	<u>Schutzgut Fläche</u>	9
7.2.4	<u>Schutzgut Boden</u>	9
7.2.5	<u>Schutzgut Wasser</u>	9
7.2.6	<u>Schutzgut Klima und Luft</u>	9
7.2.7	<u>Schutzgut Landschaft/Stadtbild</u>	9
7.2.8	<u>Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter</u>	10
7.2.9	<u>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</u>	10
7.3	<u>Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan</u>	10
7.4	<u>Artenschutz</u>	10

<u>7.5</u>	<u>Zusammenwirken von Vorhaben</u>	10
<u>7.6</u>	<u>Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund schwerer Unfälle und Katastrophen</u>	10

Abkürzungsverzeichnis

A

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

D

DB Deutsche Bahn

K

km Kilometer

L

LAP Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LSW Lärmschutzwand

M

m Meter

P

PÄ Planänderung

PFA Planfeststellungsabschnitt

PF-Unterlage Antragsgegenständliche Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 AEG für das Vorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, vom 09.06.2015, Az.: 61134-611pps/001-2300#003

PF-Beschluss Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 AEG für das Vorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, vom 09.06.2015, Az.: 61134-611pps/001-2300#003

S

SBSS S-Bahn-Stammstrecke

SG Schutzgut (gemäß UVPG §2 Abs. 1)

U

UNB Untere Naturschutzbehörde

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVR Umweltverbundröhre

Allgemeines

Vorbemerkung

Der Planfeststellungsabschnitt PFA 1 ist Teil des Gesamtprojekts „2. S-Bahn-Stammstrecke München“. Dieses dient der Entlastung und Ertüchtigung der bestehenden S-Bahnstrecke und umfasst den Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten S-Bahnstrecke zwischen den S-Bahnhöfen Laim und Ostbahnhof sowie den Um- bzw. Neubau der bestehenden S-Bahnanlagen im Bahnhof Laim und im Ostbahnhof. Das Gesamtbauvorhaben beinhaltet außerdem drei neue unterirdische Stationen am Hauptbahnhof, am Marienhof und am Ostbahnhof sowie den Umbau bzw. die Erweiterung der Stationen in Laim und am Leuchtenbergring.

Für den Planfeststellungsabschnitt PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke wurde vom Eisenbahn-Bundesamt am 09.06.2015 die Planfeststellung nach § 18 AEG erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit Januar 2017 bestandskräftig.

Mit der Durchführung des festgestellten Plans im PFA 1 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003 vom 10.06.2015) wurde bereits begonnen (Baubeginnsanzeige vom 20.09.2019).

Die 21. Planänderung soll den festgestellten Plan für den Planfeststellungsabschnitt PFA 1 vor der Fertigstellung ändern.

Die Unterlagen der 21. Planänderung berücksichtigen alle abgeschlossenen und in Vorbereitung befindlichen Planänderungsverfahren im PFA 1.

Anlass des Planänderungsantrags

Im Rahmen der Planfeststellung PFA 1 sind im LBP die Maßnahmen A1 (Entwicklung von Magerrasen /trockener heideähnlicher Vegetation) u.a. im Bereich der Stabbogenbrücke (Objekt V) bei ca. Bau-Km 102,1, vgl. Anlage 16.3.3D, sowie G5 (Eingrünung der Lärmschutzwände entlang der S-Bahnstrecke) zwischen Bau-Km 100,77 und 101,98 (vgl. Anlagen 16.3.1 C, 16.3.2E und 16.3.3D) vorgesehen.

Im Zuge der Erstellung des LAP hat sich herausgestellt, dass auf einer Fläche von ca. 0,057 ha an den steilen Böschungen und dem beschatteten Bereich unter der Stabbogenbrücke (Objekt V) das Entwicklungsziel der Maßnahme A1 nicht erreichbar ist.

Die direkte Begrünung der LSW ist aufgrund technischer Vorgaben (Ril 804.550) nicht mehr statthaft. Eine vorgelagerte Begrünung ist aufgrund von beengten Platzverhältnissen ebenfalls nicht realisierbar, daher muss dieser Teil der Maßnahme G5 entfallen.

Gegenstand dieses Planänderungsantrags

Gegenstand der vorliegenden PÄ ist die Änderung des Umfangs der Maßnahme A1 in der Gestalt, dass die Gesamtfläche der Maßnahme von 3,325 ha, um die besagte Fläche von 0,057 ha, auf nunmehr 3,268 ha geändert wird.

Des Weiteren entfällt die Begrünung der LSW in der Maßnahme G5 auf einer Länge von insgesamt ca. 440 m.

Betroffene Gebietskörperschaft

Der zu ändernde Streckenabschnitt liegt in der Landeshauptstadt München, Gemarkungen Laim und Neuhausen.

Korrespondierende Planungen

Planungen der DB AG

Die Maßnahmen der 21. PÄ im PFA 1 sind Bestandteil des Vorhabens 2. SBSS, welches insoweit auch als korrespondierende Planung berührt ist.

Planungen Dritter

Planungen Dritter sind von der vorliegenden PÄ nicht berührt.

Korrespondierender Bestand

Bei dem korrespondierenden Bestand ist insbesondere beachtlich, dass die im Rahmen der 21. PÄ vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der 1. SBSS im Abschnitt Bf. Laim / Winfriedstraße – Kreuzungsbauwerk Stabbogenbrücke (Objekt V) erfolgen.

Einrichtungen der LH München

Dieser Bestand wird durch die 21. PÄ im PFA 1 nicht berührt.

Anlagen der Stadtwerke München (SWM)

Dieser Bestand wird durch die 21. PÄ im PFA 1 nicht berührt.

Anlagen der Kabel- und Leitungsbetreiber

Dieser Bestand wird durch die 21. PÄ im PFA 1 nicht berührt.

Erläuterung der geänderten Planung

Maßnahme A1

Auf verschiedenen Flächen in der Umgebung des Vorhabens in den Stadtteilen Neuhausen, Laim und Moosach ist die Entwicklung von Magerrasen / trockener heideähnlicher Vegetation als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Sie dient der Kompensation von Eingriffen mit Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen.

Die Gesamtfläche der Ausgleichsmaßnahme A1 wird von der bereits planfestgestellten Größe von 3,325 ha um 570 m² auf nun 3,268 ha geändert.

Der erforderliche Ausgleichsbedarf im PFA 1 beträgt laut aktuellem Stand der E/A Bilanz 24,321 ha. Diesem stehen nach erfolgter Reduzierung der Fläche der Maßnahme A1 noch 24,421 ha an Ausgleichsfläche gegenüber (Vgl. Anlage 16.1N, Tabelle 8.1). Somit sind die durch das Vorhaben verursachte Eingriffe nach wie vor vollständig ausgeglichen.

Maßnahme G5

In der Maßnahme G5 wird die Eingrünung der Lärmschutzwände aus dem Umfang der Maßnahme gestrichen.

Beide Maßnahmenänderungen sind mit der UNB abgestimmt. Die Zustimmung der UNB liegt vor.

Maßnahmen während der Baudurchführung

Da es sich ausschließlich um den Entfall von Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen handelt, sind keine weiteren Maßnahmen während der Baudurchführung erforderlich.

Grundinanspruchnahme

Durch die 21. PÄ im PFA 1 erfolgt keine weitere Grundinanspruchnahme.

Brand- und Katastrophenschutz

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind durch die vorliegende PÄ im PFA 1 2.SBSS nicht berührt.

Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Durch 21. PÄ im PFA 1, entstehen keine Auswirkungen auf die Belange Ingenieur-geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft.

Auswirkungen auf die Umwelt

Vorbemerkungen

Für das zu ändernde Vorhaben (PFA 1 der 2.SBSS) wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die gegenständliche Planänderung ist eine UVP-Vorprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Ziel der UVP-Vorprüfung ist die überschlägige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der antragsgegenständlichen Änderungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Für diese Planänderung bestünde eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die UVP-Vorprüfung ergibt, dass die Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es erfolgte eine überschlägige Prüfung, inwieweit diese Planänderung eine Umweltrelevanz hat und damit einen unmittelbaren und mittelbaren Einfluss auf die Schutzgüter ausübt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auslöst.

Aufbauend auf der IST-Situation der Schutzgüter wurden die umwelterheblichen Auswirkungen der Änderung untersucht und einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen. Dabei wurde auch berücksichtigt, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben sowie mit den beantragten und noch nicht planfestgestellten übrigen Planänderungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Die Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen erfolgte unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger bereits in der planfestgestellten Unterlage vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Ergebnisse

Die Auswirkungen der gegenständlichen Planänderung berühren im Vergleich zur ursprünglichen, unanfechtbar planfestgestellten Planung die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschaftsbild in unerheblichem Maße.

Auswirkungen, die aus schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen resultieren, wurden bei der Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt. Es ergeben sich durch die Planänderung keine zusätzlichen schutzgutübergreifenden Auswirkungen durch Wechselwirkungen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG zusammenfassend dargelegt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die 21. PÄ keine Änderungen gegenüber der Planfeststellung des PFA 1.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die gegenständliche Planänderung berührt das SG durch kleinflächige Reduzierung trassennahen Ausgleichs im Bereich der Stabbogenbrücke östlich des Laimer Bahnhofs. Die Beschattung der Flächen im Bereich der Böschungsecke und z.T. unterhalb der Brücke liegender Bereiche steht dem Entwicklungsziel „Magerrasen“ entgegen. Der Flächenanteil von 0,057 ha

wird deshalb aus der Kompensation genommen. Die Maßnahme reduziert sich dadurch von 0,245 auf 0,188 ha. Die Funktionalität der Maßnahme, nämlich die Stärkung der Biotopvernetzung und die Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt, vor allem thermophiler Standorte im Stadtgebiet, bleibt erhalten.

Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich durch die 21. PÄ keine Änderungen gegenüber der Planfeststellung des PFA 1.

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden ergeben sich durch die 21. PÄ keine Änderungen gegenüber der Planfeststellung des PFA 1.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die 21. PÄ keine Änderungen gegenüber der Planfeststellung des PFA 1.

Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich durch die 21. PÄ keine Änderungen gegenüber der Planfeststellung des PFA 1.

Schutzgut Landschaft/Stadtbild

Eine Begrünung der Lärmschutzwände, wie in der Gestaltungsmaßnahme G5 der Maßnahmenbereiche M1 und M2 planfestgestellt, kann aufgrund technischer Vorgaben (Richtlinie Ril 804.550) weder auf Bahn- noch auf Anliegerseite durchgeführt werden. Es ergeben sich Auswirkungen auf das SG Landschaftsbild/ Stadt-bild. Folgende Bereiche sind betroffen:

Westlich Bahnhof Laim, Bau-km 100,77-100,87: durch die fehlende Eingrünung sind die Elemente der Lärmschutzwand als technisches Element sichtbar. Sie grenzen südlich der Bahntrasse an Geschäfts-/ Bürogebäude sowie Lager-/Abstellflächen und Parkplätze an. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Stadt- / Landschaftsbildes ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen.

Bahnhof Laim, Bau-km 101,18 – 101,30: die Lärmschutzwand verläuft zwischen Bahntrasse und Geschäfts-/ Bürogebäuden parallel zur Landsberger Straße. Das Stadtbild ist hier geprägt von verkehrlicher Infrastruktur, insbesondere Wotanstraße und Bundesstraße 2 (Landsberger Straße). Durch die fehlende Eingrünung sind die Elemente der Lärmschutzwand als technisches Element sichtbar. Aufgrund der Vorbelastung des Stadt- / Landschaftsbildes und der Abschirmung durch bestehende Gehölzstrukturen der angrenzenden Grundstücke sind die Auswirkung je-doch nicht erheblich. Im Bereich Tunnel Laim/ UVR wird die LSW wie planfestgestellt mit transparenten Elementen ausgeführt.

Bahnhof Laim-Friedenheimer, Bau-km 101,65 – 101,71: die Lärmschutzwand verläuft mittig zwischen zwei Gleisen mit sehr geringen Abständen. Die Gleise sind mit ruderalen Strukturen gesäumt und grenzen an eine asphaltierte Zufahrtsstraße mit Parkplätzen. Die Länge der Lärmschutzwand ist gering. Eine Vorbelastung des Stadtbildes ist vorhanden. Die Auswirkung

wird als nicht erheblich eingestuft. Im weiteren Verlauf zwischen Bau-km 101,82 – 101,98 rückt die Lärmschutzwand weiter von der Bebauung ab und ist zum Großteil bereits durch Gehölze im Bestand abgeschildert. Die Auswirkung wird als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter ergeben sich durch die 21. PÄ keine Änderungen gegenüber der Planfeststellung des PFA 1.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auswirkungen, die aus schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen resultieren, wurden bei der Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt. Es ergeben sich durch die Planänderung keine zusätzlichen schutzgutübergreifenden Auswirkungen durch Wechselwirkungen.

Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan

Die Änderungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, siehe Anlage 16.1N) eingearbeitet und dargestellt.

Auswirkungen auf den landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben sich durch die kleinflächige Reduktion der Ausgleichsmaßnahme A1 im Maßnahmenbereich M2. Die Änderung der Flächengröße wurde in die Bilanzierung aufgenommen und in Tabelle 8-1 (Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich) der Unterlage 16.1N übernommen. Dem Ausgleichsbedarf von 24,321 ha stehen nun anrechenbare Maßnahmen mit einer Fläche von 24,421 ha gegenüber. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die ursprünglich in der Gestaltungsmaßnahme G5 geforderte „Eingrünung Lärmschutzwand“ wurde gestrichen. Auswirkungen durch die fehlende Begrünung wurden im Kapitel 6.2.5.1 der Unterlage 16.1N geprüft. Es kommt zu keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen.

Artenschutz

Durch die 21. Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten.

Die Erstellung einer separaten artenschutzfachlichen Prüfung ist demnach für die gegenständliche PÄ nicht erforderlich.

Zusammenwirken von Vorhaben

Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nach Anlage 4c) ff) UVPG ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund schwerer Unfälle und Katastrophen

Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, die unter die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern fallen, sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.